

## Urlaubsanspruch für Auszubildende

Auszubildende, haben nach dem Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter einen Urlaubsanspruch von zurzeit jährlich 33 Werktagen, wenn im Berufsausbildungsvertrag vereinbart ist, dass für die Gewährung des Jahresurlaubs die entsprechenden Bestimmungen des Bundesrahmentarifvertrags Anwendung finden. Eine solche Klausel ist üblicherweise in den Formularverträgen enthalten.

Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses sowie Ausscheiden aus dem Apothekenbetrieb im Laufe eines Kalenderjahres besteht ein Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Betriebszugehörigkeit.

Scheidet ein Auszubildender in der zweiten Jahreshälfte (1. Juli oder später) aus dem Apothekenbetrieb aus, darf der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch von 24 Werktagen im Bezug auf die 6-Tage-Woche (Bundesurlaubsgesetz) nicht unterschritten werden.

Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen ergibt sich unter Zugrundelegung der dreijährigen Ausbildungszeit, für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses, folgender Urlaubsanspruch:

<b>Urlaubsanspruch in Werktagen im Kalenderjahr bei einer 6-Tage-Woche</b>				
<b>Ausbildungsbeginn:</b>	<b>1. KJ*</b>	<b>2. KJ</b>	<b>3. KJ</b>	<b>4. KJ**</b>
<b>1. Juli</b>	16,5	33	33	16,5
<b>1. August</b>	14	33	33	24
<b>1. September</b>	11	33	33	24

Bei einer vertraglich vereinbarten 5-Tage-Woche, grundsätzlich bei Jugendlichen, besteht ein Urlaubsanspruch von 27,5 Arbeitstagen.

<b>Urlaubsanspruch in Arbeitstagen im Kalenderjahr bei einer 5-Tage-Woche</b>				
<b>Ausbildungsbeginn:</b>	<b>1. KJ *</b>	<b>2. KJ</b>	<b>3. KJ</b>	<b>4. KJ **</b>
<b>1. Juli</b>	13,75	27,5	27,5	13,75
<b>1. August</b>	11,45	27,5	27,5	20
<b>1. September</b>	9,20	27,5	27,5	20

\* Im 1. Kalenderjahr der Ausbildung hat der/die Auszubildende Anspruch für jeden vollen Monat auf 1/12 des maßgeblichen Jahresurlaubs. Urlaubstage, die mindestens einen halben Arbeitstag ergeben, werden aufgerundet.

\*\* Nach dem Bundesurlaubsgesetz beträgt der jährliche Urlaub mindestens 24 Werktage, eine Quotelung ist nach dem Bundesurlaubsgesetz nur dann möglich, wenn der/die Auszubildende in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres ausscheidet.